

...Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung des Kindertagesstättengesetzes beehrten. Im Einzelnen wünschten Sie eine gesetzliche Gleichstellung der Kindertagespflege mit Kindertagesstätten.

Bei der Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der 26 weitere Personen mitzeichneten, endete am 4. Juni 2020.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 29. Sitzung am 23. Juni 2020 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuwehren.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium für Bildung zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 26. Mai 2020 hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Kindertagespflege ist ein Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren und rechtlich verankert in den §§ 22, 23, 43 Sozialgesetzbuch Nr. 8 (SGB VIII). Zur Kindertagespflege gibt der Bundesgesetzgeber rechtliche Vorgaben, die die Förderung von Kindern, die laufende Geldleistung, die Geeignetheit für Tagespflegepersonen sowie die Erlaubniserteilung zur Kindertagespflege betreffen. Das Bundesgesetz enthält auch einen Landesvorbehalt, vgl. § 26 SGB VIII, so dass konkretisierende Regelungen dieser Vorgaben durch die 16 Bundesländer selbst zu treffen sind, und diese dann in unterschiedlicher Weise davon Gebrauch machen.

In § 1 Abs. 5 Kindertagesstättengesetz (KitaG) Rheinland-Pfalz ist geregelt, dass Kindertagespflege von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt der oder des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet wird. Soweit die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, können von einer Tagespflegeperson bis zu fünf Kinder betreut werden.

Durch das SGB VIII ist auch geregelt, dass die Gesamtverantwortung für die Kindertagespflege beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, d.h. der örtlich zuständigen Jugendämter liegt. Das heißt, dass die Gestaltung der Betreuungsform auf der Grundlage des Bundes- und des Landesgesetzes auf kommunaler Ebene stattfindet. Hier werden in den Satzungen weitere Konkretisierungen getroffen, die sich beispielsweise auf die Höhe der laufenden Geldleistung beziehen. Da sich die Situation der Kommunen vor Ort immer auch unterschiedlich darstellt,

wird die Kindertagespflege an dieser Stelle unterschiedlich geregelt. Dies gilt besonders in Zeiten einer Pandemie.

Das heißt, durch das SGB VIII sind bundesrechtlich gleiche Vorgaben gesetzt, die aber durch die Ländervorbehalte sowie die im SGB VIII geregelte Verantwortung der Jugendämter für die Kindertagespflege, sehr unterschiedlich ausgeführt werden.

In Rheinland-Pfalz ist die Beitragsfreiheit ein wichtiges Merkmal der institutionellen Kindertagesbetreuung. Das Land entlastet die Eltern und Familien in erheblichem Umfang und sorgt für Chancengerechtigkeit von Anfang an. Dabei gehen Qualität und Quantität Hand in Hand. Mit dem Kita - Zukunftsgesetz gilt seit 1. Januar 2020 in Krippe und Kita, landesweit und uneingeschränkt: Beitragsfreiheit ab zwei Jahren.

Ich kenne die Forderungen, Elternbeiträge auch für Kinder ab zwei Jahren in der Kindertagespflege analog zur Beitragsfreiheit in den Kindertagesstätten zu übernehmen. Gerne möchte ich skizzieren, welche Überlegungen hinsichtlich der aktuellen Ausweitung der Beitragsfreiheit für uns handlungsleitend waren:

Die Kindertagespflege ist eine sehr familiennahe und zeitlich flexible Betreuungsform und somit besonders attraktiv für Eltern, die noch sehr junge Kinder haben oder durch ihre Arbeitszeiten einer zeitlich besonders flexiblen Kinderbetreuung bedürfen.

Nach § 24 Abs. 2 SGB VIII hat jedes Kind vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Damit ist die Förderung in Kindertagespflege bundesrechtlich zunächst einmal mit der Förderung in einer Einrichtung gleichgestellt. Dennoch setzen wir in Rheinland-Pfalz bewusst unseren Schwerpunkt auf die institutionelle Betreuung in Kindertagesstätten. Dort gewähren wir Beitragsfreiheit wie kein anderes Land. Das ist eine politische Entscheidung und resultiert daraus, dass die Betreuungsangebote sehr unterschiedlich sind:

- Der institutionellen Betreuung mit großer Bedeutung für das Gemeinwesen und den Sozialraum steht mit der Kindertagespflege eine sehr familiennahe Betreuungsform gegenüber.
- In der Fachkräftevereinbarung für Kindertagesstätten sind hinsichtlich der beruflichen Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte deutlich höhere Anforderungen festgelegt.
- In der institutionellen Kindertagesbetreuung arbeiten Fachkräfte im Team auf Grundlage einer Konzeption und geltender Qualitätsstandards unter Verantwortung eines

Einrichtungsträgers. Reflektion und Evaluation der Arbeit können in dem Rahmen gut realisiert werden. Es gibt organisatorische und administrative Strukturen, die z.B. Vertretungsregelungen erleichtern.

- Die Erteilung einer Pflegeerlaubnis für Tagespflegepersonen liegt in der Verantwortung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Unmittelbare Gestaltungs- und Eingriffsmöglichkeiten seitens des Landes sind gegenüber der institutionellen Kindertagesbetreuung deutlich eingeschränkt.

- Es bleibt den Jugendämtern unbenommen, Eltern hier zu entlasten.

Vor diesem Hintergrund haben wir uns dazu entschieden, auch im Rahmen der Gesetzesnovelle die klare Abgrenzung zwischen Kindertagespflege und institutioneller Betreuung aufrecht zu erhalten und die Beitragsbefreiung nicht auf die Kindertagespflege auszuweiten.“

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen.

Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.